



November 2009  
AK Positionspapier

Grünbuch Überprüfung der Verordnung (EG)  
Nr. 44/2001

Brüssel I Verordnung

## Wir über uns

**Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.**

**Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.**

### **Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich**

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,2 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Herbert Tumpel  
Präsident

Werner Muhm  
Direktor

## Executive Summary

Die ersten Jahre der Erfahrung mit Brüssel I haben gezeigt, dass die **Verordnung**, ein **im Wesentlichen gut funktionierendes europäisches System der gerichtlichen Zuständigkeit** in Zivil- und Handelssachen **garantiert**.

Dennoch ist nicht zuletzt durch Fälle, die durch den EuGH zu entscheiden waren, deutlich geworden, dass die derzeitige **Verordnung einige Schwachstellen und Lücken aufweist**. Der sich daraus ergebende Reformbedarf ist besonders dringlich, **da gerade jene Bereiche Problemfelder** aufweisen, in denen **die „schwächere Partei“** „durch Zuständigkeitsregeln **geschützt werden [sollte]**, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung“ (wie es schon im 13. Erwägungsgrund der Verordnung heißt).

Die **Schwachstellen der bisherigen Verordnung** haben die „stärkeren Parteien“ bisher **zum Nachteil der ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen** bzw. ihrer Interessenvertretungen zu Nutzen gewusst.

Da es in der bisherigen Verordnung **keinen eigenen Gerichtsstand** für die **zivilrechtlichen Forderungen** im Zusammenhang mit **Arbeitskampfmaßnahmen** gibt, konnten vor allem transnational operierende Unternehmen, die bisherigen Regelungen zu ihrem Vorteil nutzen. Mehrere vom EuGH

entschiedene Fälle haben gezeigt, dass die momentanen Bestimmungen der Verordnung einen Spielraum für die Wahl eines sachfremden, oft auch deregulierungsfreundlichen **Gerichtsstandes (sogenanntes „Forum-Shopping“)** bieten.

So ermöglicht es ein Artikel der Verordnung, dass die klagende Partei im Falle von mehreren beklagten Parteien mit unterschiedlichen Niederlassungen frei wählen kann, vor welchem Wohnsitz-Gericht sie Klage gegen beide Parteien erhebt. Die Unternehmen machen sich diesen Umstand zu Nutze, indem sie den **liberalsten Gerichtsstand** wählen. Dies geschah etwa auch im **Viking-Fall** (Rs C-438/05), der mittlerweile eine allgemeine Bekanntheit erreicht hat, da das EuGH-Urteil nicht nur bei der europäischen Gewerkschaftsbewegung auf entschiedene Kritik stieß.

**Vor diesem Hintergrund fordert die AK einen eigenen Gerichtsstand für Arbeitskampfmaßnahmen. Über entsprechende Rechtsstreite sollen die Gerichte am Ort der Auseinandersetzung entscheiden.**

Weiters gilt es sicherzustellen, dass auch jenen **ArbeitnehmerInnen, die ihre Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Mitgliedstaat verrichten, jener Gerichtsstand offensteht, welcher den engsten Bezug zu ihrer**

Die Schwachstellen der bisherigen Verordnung haben die „stärkeren Parteien“ bisher zum Nachteil der ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen bzw. ihrer Interessenvertretungen zu Nutzen gewusst.

**Tätigkeit aufweist.** Lohnabhängige mit mehreren Arbeitgebern, zwischen denen eine enge Beziehung besteht, sollen ihre Ansprüche in Zukunft in einem gemeinsamen Verfahren vor einem einheitlichen Gerichtsstand durchsetzen können. Im Bereich des **Verbrauchergerichtsstandes gilt es systemwidrige Ausnahmen** (z.B. für Beförderungsverträge) **aufzugeben und prozessuale Hindernisse** (z.B. im Bereich der Klagsführung durch Interessenvertretungen) **zu überwinden.**

Unter der **Voraussetzung entsprechender Begleitmaßnahmen unterstützt die AK, die** von der Kommission vorgeschlagene **Abschaffung des Exequaturverfahrens, um die Kosten für die Rechtsdurchsetzung** in grenzüberschreitenden Fällen zu senken. Zur Förderung der Durchsetzung des zwingenden Gemeinschaftsrechts, wird die **Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Brüssel I VO auf Beklagte mit Wohnsitz in einem Drittstaat begrüßt.** Im Gegensatz dazu sieht die AK **keine sachliche Begründung** für die Ausweitung der **ausschließlichen Zuständigkeit im Bereich des Gesellschaftsrechts**, da dadurch sensible Materien – wie die Mitbestimmung – in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

# Die Position der AK im Einzelnen

## I. Ein weiterentwickelter Gerichtsstand in Arbeitsrechtssachen im Sinne eines kohärenten europäischen IPR

Die Erfahrungen mit dem bestehenden Zuständigkeitssystem in Arbeitsrechtssachen haben gezeigt, dass die bisherige Brüssel I VO gewisse Lücken aufweist bzw Spielräume für Manipulation offen lässt. Dies hat in einigen Fällen zu einer Benachteiligung der ArbeitnehmerInnen und ihrer Interessenvertretungen geführt. Die Revision der Verordnung sollte daher dazu genutzt werden, bestehende Schlupflöcher zu schließen und damit das europäische Internationale Privatrecht im weiteren Sinn (IPR und Internationales Zivilverfahrensrecht) „zu einem kohärenten Ganzen, das sich in den kommenden Jahren harmonisch in die übrigen Politikbereiche der Union einfügen“<sup>1</sup> kann, weiterzuentwickeln. Es gilt daher insbesondere auf die künftige Übereinstimmung der Brüssel I VO mit den – erst nach ihrer Verabschiedung beschlossenen – Verordnungen auf das in vertragliche (Rom I VO) und auf außervertragliche Schuldverhältnisse (Rom II VO) anzuwendende Recht zu achten.

<sup>1</sup> So die Mitteilung der Kommission „Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger“, KOM(2009) 262 endgültig.

## 1. Ein eigener Gerichtsstand für Arbeitskampfmaßnahmen

Zwar regelt die bisherige VO die Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge (Art 18ff), doch sieht **sie in gewisser Systemwidrigkeit zu Rom II (Art 9) keinen speziellen Gerichtsstand für zivilrechtliche Forderungen im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen** vor.

Diesen Umstand haben klagende Parteien bisher zum Nachteil der betroffenen Interessenvertretungen zu nutzen gewusst, indem sie – die sich aus der VO ergebenden Spielräume – dazu eingesetzt haben, einen ihnen als günstig erscheinenden Gerichtsstand zu erwirken (sog. **Forum-Shopping**).

Um dieses Forum-Shopping zu unterbinden und die Kohärenz mit Rom II sicherzustellen, sollte die Brüssel I VO durch einen eigenen Gerichtsstand für Arbeitskampfmaßnahmen ergänzt werden. Ein Gerichtsstand am Ort des Arbeitskampfes entspricht auch den Grundsätzen des IPR (iwS), da er regelmäßig die engste Beziehung zum Sachverhalt aufweisen wird.

Daher **fordert die AK**, dass die **Gerichte jenes Staates** für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständig sein sollen, **in dem die Arbeitskampfmaßnahmen erfolgt sind oder erfolgen sollen.**

Die Revision der Verordnung sollte daher dazu genutzt werden, bestehende Schlupflöcher zu schließen.

Ein entsprechender Artikel der Brüssel I VO könnte in Abstimmung auf den Art 9 der Rom II VO daher etwa wie folgt lauten:

„Klagen im Zusammenhang mit bevorstehenden oder durchgeführten Arbeitskämpfmaßnahmen sind vor den Gerichten des Mitgliedstaates zu erheben, in dem die Arbeitskämpfmaßnahme erfolgen soll oder erfolgt ist.“

Nicht zuletzt haben mehrere vom **EuGH entschiedene Fälle gezeigt**, dass die momentanen Bestimmungen der Verordnung einen beträchtlichen **Spielraum für „Forum-Shopping“** bieten:

Aufgrund des fehlenden Gerichtsstandes für Arbeitskämpfmaßnahmen war etwa in der **Rs Viking**<sup>2</sup> ein Gericht des Vereinigten Königreiches dazu berufen, über einen Arbeitskampf in Finnland zu entscheiden. Denn Art 6 Z 1 der Brüssel I VO sieht vor, dass die klagende Partei im Falle von mehreren beklagten Parteien mit unterschiedlichen Wohnsitzen/Niederlassungen frei wählen kann, vor welchem Wohnsitz/Niederlassungs-Gericht sie Klage gegen beide Parteien erhebt. Diesen Umstand machte sich das klagende Unternehmen in der Rs Viking zu Nutze: Da das finnische Fährunternehmen Viking eines ihrer Schiffe nach Estland ausfliegen wollte, um vom niedrigeren

<sup>2</sup> EuGH 11.12.2007, Rs C-438/05, Viking Line, Slg 2007, I-10779.

Lohnniveau Estlands zu profitieren, drohte die finnische Matrosengewerkschaft (FSU) mit Streik. Gleichzeitig bat sie ihren internationalen Dachverband, die internationale Transportarbeiter Föderation (ITF), um Solidaritätsmaßnahmen. Da sich die Hauptniederlassung der ITF in London befindet, verklagte die Viking nun die ITF und die FSU vor einem **Gericht des Vereinigten Königreiches** auf Unterlassung und Schadenersatz. Das Gericht erklärte sich aufgrund Art 6 Z 1 für zuständig und hatte **daher über einen finnischen Arbeitskampf zu urteilen**.

Ein **weiterer Tatbestand** der bisherigen Brüssel I VO führt dazu, dass – aufgrund des fehlenden Gerichtsstandes am Ort des Arbeitskampfes – Gerichte ohne jeglichen Bezug zum Arbeitskampf, über dessen zivilrechtliche Beurteilung entscheiden müssen. So führt Art 5 Abs 3 Brüssel I VO gemäß der ständigen Rechtsprechung des EuGH<sup>3</sup> dazu, dass der Sitz der klagenden Partei gleichzeitig auch ausschlaggebend für den Gerichtsstand ist: In der **Rs Torline**<sup>4</sup> bestreikte eine **schwedische Gewerkschaft** nach der Ablehnung des Abschlusses eines Kollektivvertrages ein dänisches Fährunternehmen, das zwischen Schweden und dem Vereinigten Königreich verkehrte, indem es die Be-

<sup>3</sup> EuGH 30.11.1976, Rs 21-76, Mines de potasse d'Alsace, Slg 1976, 1735; EuGH 7.3.1995, Rs C-68/93, Shevill, Slg 1995, I-415; EuGH 5. 2. 2004, Rs C-18/02, Torline, Slg 2004, I-01417.

<sup>4</sup> EuGH 5.2.2004, Rs C-18/02, Torline, Slg 2004, I-01417

Über Arbeitskämpfe sollen daher jene Gerichte urteilen, an deren Ort die Maßnahmen gesetzt wurden oder geplant sind.

und Entladung **in schwedischen Häfen verhindert**. Obwohl der Arbeitskampf in Schweden durch schwedische Gewerkschafter durchgeführt wurde, entschied der EuGH, dass aufgrund des Art 5 Abs 3 Brüssel I VO **ein dänisches Gericht** für die Klage auf Schadenersatz zuständig sei, da der Schaden am Sitz der Unternehmens eingetreten sei.

Die Sachverhalte der beiden EuGH-Fälle stellen einen **kleinen Ausschnitt jener Fälle** dar, in denen die klagende Partei aufgrund des Fehlens eines eigenen Gerichtsstandes am Ort des Arbeitskampfes über eine beträchtlichen Spielraum für **„Forum-Shopping“** verfügt.

Die **Revision der Brüssel I VO** bietet die **Chance** diese für ArbeitnehmerInnen und ihre Interessenvertretungen nachteiligen Schlupflöcher zu schließen, Übereinstimmung mit Rom II herzustellen und damit ein **kohärentes europäisches IPR zu verwirklichen**. Über Arbeitskämpfe sollen daher jene Gerichte urteilen, an deren Ort die Maßnahmen gesetzt wurden oder geplant sind.

## 2. Gerichtliche Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge

Die derzeitige Regelung (Art 19 Brüssel I VO) sieht vor, dass der/die ArbeitnehmerIn grundsätzlich nicht nur im Mitgliedstaat bzw am Sitz des Arbeitgebers klagen kann, sondern auch vor dem Gericht des Ortes an dem der/die ArbeitnehmerIn gewöhnlich seine/ihre Arbeit verrichtet. Für AN, die ihre Arbeit **gewöhnlich nicht in ein und demselben Mitgliedstaat** verrichten, gibt es diese Möglichkeit

naturgemäß nicht. Hier ist vorgesehen (Art 19 Z 2 lit b), dass am Ort, an dem sich die **Niederlassung befindet oder befand, die den/die AN eingestellt hat**, geklagt werden kann. Diese Regelung ist aber nicht unproblematisch. Einerseits ist nicht hinlänglich klar, wie „Niederlassung“ und „Einstellung“ zu interpretieren sind (siehe zur ähnlichen Fragestellung im Zusammenhang mit dem internationalen Arbeitsrecht etwa Hoppe, Die Entsendung von ArbeitnehmerInnen ins Ausland [1999], 185 ff und Ganglberger, Der Übergang vom IPRG zum EVÜ bei Arbeitsverhältnissen mit Auslandsberührung [2001] 150 ff), andererseits wird auf einen formellen Gesichtspunkt (Ort der Einstellung) abgestellt, der unter Umständen mit der tatsächlichen Beschäftigung wenig gemein hat (siehe dazu etwa Rief, Ausländische Personalleasingunternehmen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt, DRdA 2006, 255 ff).

**Diese Zuständigkeitsregelung sollte daher entweder** – so wie im internationalen Arbeitsrecht, siehe Art 8 Abs 4 der Rom I VO – **um eine Art Ausweichklausel ergänzt werden**, die in den problematischen Fällen eine Art Ausgleich bietet, **oder es sollte auf die betriebliche Eingliederung abgestellt werden**.

Auch Fernfahrer oder andere im internationalen Verkehr tätige ArbeitnehmerInnen brauchen nämlich eine gewisse betriebliche Anknüpfung. Diese richtet sich dabei nach folgenden Gesichtspunkten:

- von wo aus werden die verschiedenen Einsätze gestartet bzw. enden die Einsätze („base“);

- von wo aus erhält der Arbeitnehmer seine Anweisungen;
- wohin wendet er sich, wenn es Probleme mit seinem Fahrzeug gibt;
- wohin wendet er sich, wenn es darum geht arbeitsrechtliche Belange zu melden (z.B. Krankenstand) oder zu klären (z.B. Urlaubsvereinbarung, Lohnverhandlungen).

Würde auf diese **betriebliche Anknüpfung bzw. Eingliederung abgestellt**, so wäre der Sinn und Zweck der Regelung besser getroffen und der Spielraum für Manipulationsmöglichkeiten wesentlich eingeschränkt.

### 3. Verbindung von Verfahren durch klagende ArbeitnehmerInnen

Siehe dazu die Ausführungen im Abschnitt III (Punkt 4. Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren).

## II. Perspektiven für einen verbesserten Verbrauchergerichtsstand

Auch im Bereich der Gerichtsstände für VerbraucherInnen haben die ersten Jahre der Erfahrung mit der VO gezeigt, dass in einigen Fällen die Ratio des Erwägungsgrundes 13. keine Entsprechung im bestehenden Zuständigkeitssystem der Brüssel I VO findet. Um den Schutz der „schwächere[n] Partei durch Zuständigkeitsvorschriften [...], die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung“ zu vervollständigen, erlaubt sich die AK daher folgende Vorschläge zu machen:

### 1. Musterprozesse

Auf dem Verbraucherschutzgedanken des materiellen Rechts aufbauend, sehen die Zuständigkeitsvorschriften einiger Mitgliedstaaten, die **Möglichkeit** vor, dass **KonsumentInnen ihre Ansprüche an Interessenvertretungen abtreten** können, um so ein effizientes Inkasso bzw eine entsprechende **Klagsführung zu ermöglichen**. In Österreich etwa können KonsumentInnen gem § 502 Abs 5 Z 3 Zivilprozessordnung (ZPO) Ansprüche ua an die AK abtreten. Ziel dieser Regelung ist es, **Musterprozesse** der in § 29 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) genannten Interessenvertretungen zur Klärung der Rechtslage zugunsten der KonsumentInnen zu ermöglichen. Wenn solche **Klagen grenzüberschreitende Sachverhalte zum Inhalt haben, ist es derzeit jedoch nicht möglich**, sich auf den vorteilhaften Verbrauchergegerichtsstand der Brüssel I VO zu stützen, sondern der Gerichtsstand muss je nach Anlassfall über die allgemeinen Anknüpfungsregelungen eruiert werden. Denn nach der derzeit geltenden Fassung der VO muss die Verbrauchereigenschaft bei der/dem KlägerIn persönlich vorliegen. Damit kann es fallweise geschehen, dass die KonsumentInnenschutzeinrichtung Klage im Ausland einbringen muss.

Als Beitrag für die bessere Wahrnehmung und Förderung der VerbraucherInneninteressen im Binnenmarkt wäre es daher wichtig, den **KonsumentInnenschutzeinrichtungen** – die ja im Auftrag der VerbraucherInnen handeln – ebenso die **Nutzung des entsprechenden Sondergerichtsstand zu ermöglichen**.

Es wäre wichtig, den KonsumentInnen-schutzeinrichtungen die Nutzung des entsprechenden Sondergerichtsstand zu ermöglichen.

## 2. Beförderungsverträge

In gewisser **Systemwidrigkeit** – insb. auch im Hinblick auf andere Gemeinschaftsrechtsakte – **nimmt** die derzeitige Fassung der Brüssel I VO, die von VerbraucherInnen geschlossene **Beförderungsverträge**, von dem **besonderen Schutz des Abschnittes 4** (Zuständigkeit in Verbrauchersachen) **aus**. Daher unterliegen diese Verträge den allgemeinen Vorschriften bzw. den Sonderregimen verschiedener internationaler Verträge. Das ist nicht nur unübersichtlich, sondern kann zu äußerst unterschiedlichen Gerichtsständen führen und fallweise zu Anknüpfungen, die der Rechtsdurchsetzung für VerbraucherInnen erhebliche Hindernisse in den Weg legen. Betroffene KonsumentInnen sehen daher immer wieder von einer Klagsführung ab. Grenzüberschreitende Buchungen von Flügen durch VerbraucherInnen sind mittlerweile aber gang und gäbe und werden durch die Binnen- und Handelspolitik der Union hervorgerufen bzw. gefördert. Gleichzeitig sind die Fluglinien seit jeher darauf eingestellt international zu agieren und ihre Angebote auf die unterschiedlichen Märkte hin auszurichten.

Beförderungsverträge sollten in die besonderen Verbrauchergerichtsstandsregelung eingegliedert werden.

**Beförderungsverträge sollten daher in die besonderen Verbrauchergerichtsstandsregelung eingegliedert werden**, indem auf den derzeitigen Art 15 Abs 3 verzichtet wird.

## 3. Kurzfristige Mietverträge

Auch Verbesserungen der Brüssel I VO bei kurzfristigen Mietverträgen zugunsten der VerbraucherInnen, ins-

besondere bei reinen Ferienhaus- und Ferienwohnungsmieten sowie reinen Hotelverträgen wären zu prüfen. Der Gerichtsstand der belegenen Sache stellt den/die VerbraucherIn vor große Probleme und führt oft dazu, dass Mängel der Unterbringung nicht vor Gericht gebracht werden. Auch der alternative Gerichtsstand des gemeinsamen Wohnsitzstaates von VermieterIn und MieterIn – so ein solcher überhaupt vorliegt und unter der Voraussetzung, dass der/die MieterIn eine natürliche Person ist sowie die Unterbringung dem privaten Gebrauch dient – bringt nur punktuell Erleichterung für den/die VerbraucherIn. Diese Konstellation ist nämlich in der Praxis nur eine von vielen denkbaren und dabei bei weitem nicht die häufigste.

Gerade die Tatsache, dass VermieterInnen und VerkäuferInnen von entsprechenden Immobilien ihre Geschäftstätigkeit immer stärker auf den Mitgliedsstaat der VerbraucherInnen ausrichten (va durch einen entsprechenden Internetauftritt) verdeutlicht den Handlungsbedarf. Dieses auch durch die Kommission im Grünbuch angesprochene Problem sollte daher durch eine entsprechende **Einbeziehung in die besonderen Verbraucherinnengerichtsstandsregelungen** gelöst werden.

## 4. VerbraucherInnenkreditverträge

Die AK unterstützt den Vorschlag der Kommission den Wortlaut von Art 15 Abs 1 Buchstaben a und b der Brüssel I VO an die Definition des VerbraucherInnenkreditvertrags in der RL 2008/48/EG anzupassen.

Die AK begrüßt die Initiative der Kommission, das Exequaturverfahren abzuschaffen.

### III. Beantwortung der verbleibenden Fragen des Grünbuchs

#### 1. Exequaturverfahren

Die **AK begrüßt** die Initiative der Kommission das **Exequaturverfahren abzuschaffen**, da es eine Auslandsexekution nicht nur verlängert, sondern auch zusätzliche Kosten für die betreibende Partei verursacht (Übersetzungs- und Rechtsanwaltskosten im Vollstreckungsstaat). Diese Kosten wiegen für ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen regelmäßig schwerer, als für andere KlägerInnen.

Um die Kosten für die betreibende Partei gering zu halten, wäre das unter Punkt 8.3 des Grünbuchs vorgeschlagene Formular, das einheitlich in allen Amtssprachen verfügbar sein sollte, eine durchaus sinnvolle Ergänzung. Weiters sollte es genügen den Spruch eines Urteils übersetzen zu lassen, da bei der Übersetzung der Begründung und der rechtlichen Beurteilung die höchsten Kosten anfallen. Schließlich könnte auch angedacht werden, die Übersetzung nicht der betreibenden Partei vorzuschreiben, sondern das Vollstreckungsgericht selbst mit der Abwicklung der Übersetzung zu beauftragen und die dabei entstehenden Kosten im Zuge der Vollstreckung direkt bei der verpflichteten Partei einzutreiben.

Die **Abschaffung** des Exequaturverfahrens **muss allerdings mit entsprechenden Garantien einhergehen**. In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung sicherzustellen

(etwa durch eine stärkere Harmonisierung des Nachprüfverfahrens, wie dies die Kommission vorschlägt), dass dem **Beklagten effektive Rechtsbehelfe** im Ursprungsmitgliedstaate des Urteiles zur Verfügung stehen. Erst auf dieser Grundlage werden die TeilnehmerInnen am Rechtsverkehr jenes Vertrauen entwickeln, das notwendig ist, um auf zentrale Kautelen des bisherigen Vollstreckbarerklärungsverfahrens (etwa Art 34 Abs 1) verzichten zu können.

(Antwort auf Frage 1)

#### 2. Funktionsweise der Verordnung im internationalen Rechtssystem

Die **AK begrüßt die Ausdehnung des Anwendungsbereiches** der Brüssel I VO auf **Beklagte mit Wohnsitz in einem Drittstaat**. Um zu verhindern, dass zwingende Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch einen Gerichtsstand außerhalb der Union nicht zur Anwendung kommen, sollte eine entsprechende Regelung darauf abzielen bei Streitigkeiten mit Beklagten in einem Drittstaat möglichst einen Anknüpfungspunkt für die **Zuständigkeit eines Gerichtes innerhalb der Europäischen Union** zu schaffen. So wäre es etwa sinnvoll, die von der Kommission vorgeschlagenen Anknüpfungspunkte (Ausübung einer Tätigkeit, Belegenheit eines Vermögensgegenstandes, Notzuständigkeit) in subsidiärer Reihenfolge vorzusehen. Dabei ist allerdings auf die Vereinbarkeit mit dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen zu achten und sicherzustellen, dass die **besonderen Zuständigkeitsvorschriften** (für individuelle Arbeitsverträge,

Eine asymmetrische Vereinheitlichung wird von der AK abgelehnt.

bei VerbraucherInnensachen und der zu schaffende Gerichtsstand für Arbeitskampfmaßnahmen) **auch für Personen** mit einem Wohnsitz/Niederlassung **in einem Drittstaat** zur Anwendung kommen.

Gemeinsame Vorschriften zur **Anerkennung und Vollstreckung von in Drittstaaten** ergangenen gerichtlichen Entscheidungen erachten wir solange als problematisch, als nicht sichergestellt ist, dass entsprechende Vorschriften wechselseitig auch in den entsprechenden Drittstaaten existieren. Solange dies nicht garantiert ist, profitieren von einer Vereinheitlichung der Regelungen hauptsächlich betreibende Parteien aus Drittstaaten. **Eine solche asymmetrische Vereinheitlichung wird von der AK daher abgelehnt.**

(Antwort auf Frage 2)

### 3. Gerichtsstandsvereinbarungen

Hinsichtlich der Gerichtsstandsvereinbarung wird die erste vorgeschlagene Lösung (das in der Gerichtsstandsvereinbarung als ausschließlich zuständig bezeichnete Gericht, soll bei einem bereits anhängigen Verfahren vor einem anderen Gericht, nicht mehr aufgrund von Rechtsanhängigkeit aussetzen müssen) abgelehnt, da allfällige Parallelverfahren eine nicht unbeträchtliche Rechtsunsicherheit nach sich ziehen können. Die dritte Lösung (Zusammenarbeit der Gerichte) erscheint als wenig praktikabel und lässt eine längere Verfahrensdauer befürchten. Bei der dritten Lösung (Umkehrung der Rechtsanhängigkeitsregel), müsste jedenfalls **sichergestellt werden**, dass dies **nicht**

**in jenen Bereichen gilt**, in denen **zum Schutze** von typischerweise **schlechter gestellten Parteien**, in der bisherigen Verordnung zwingende Gerichtsstände, wie bspw in Art 21 für Klagen aus dem individuellen Arbeitsvertrag, vorgesehen sind. Die AK fordert daher, dass in den Arbeits- und VerbraucherInnensachen eine Ausnahme von der Umkehrung der Rechtsanhängigkeitsregel vorgesehen wird.

(Antwort auf Frage 3)

### 4. Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren

Bei der Frage ob die Möglichkeit eingeräumt werden soll, Verfahren die durch und/oder gegen mehrere Parteien angestrengt werden, zu verbinden, ist zwischen Verfahren in VerbraucherInnensachen und jenen im Zusammenhang mit individuellen Arbeitsverträgen, zu differenzieren.

Die **Zulassung von Sammelklagen in VerbraucherInnensachen** durch und/oder gegen mehrere Parteien auf der Grundlage einheitlicher Regeln **wird ausdrücklich begrüßt**. Allerdings erscheint es fraglich, ob für das Instrument der Sammelklage, das in Art 29 und 30 derzeit vorgesehene Regime, wonach im Fall der Zwangszuständigkeit mehrerer Gerichte der Zeitpunkt des Eintritts der Gerichtsanhängigkeit für die Zuständigkeit des Gerichts maßgeblich ist, herangezogen werden soll.

Die AK regt an, dass für Sammelklagen **ein eigenes Zuständigkeitsregime eingerichtet** wird, indem nicht der

Zeitpunkt der Gerichtsanhängigkeit allein über die Zuständigkeit entscheiden soll. Darüber hinaus gehende Kriterien, die berücksichtigt werden sollten, wären die Anzahl der Geschädigten in den Mitgliedstaaten sowie der Sachzusammenhang zu den einzelnen Mitgliedstaaten. Wesentlich erscheint, dass für das Instrument der kollektiven Rechtsdurchsetzung in den Mitgliedstaaten Sondergerichtsstände eingerichtet werden, die gewährleisten, dass auch große Sammelklagen in einer für die Betroffenen zumutbaren Verfahrensdauer abgewickelt werden können. Die Teilnahme an einer Sammelklage sollte **allen KlägerInnen grenzüberschreitend offenstehen**, allerdings **sollte es jedem/r ebenso freistehen**, seinen/ihren **Anspruch auch dann in einem Individualverfahren** zu verfolgen, wenn bereits eine Sammelklage in einem Mitgliedstaat in derselben Rechtssache anhängig gemacht wurde.

**Unter der Berücksichtigung der obengenannten Kriterien** wird auch die vorgeschlagene Ausweitung der **Verbindungsmöglichkeiten in Verbraucherinnensachen begrüßt**. Die AK würde allerdings zusätzlich eine Erweiterung dahingehend vorschlagen, dass Verfahren auf Antrag auch dann verbunden werden können, wenn das Gericht die Zuständigkeit für eine bestimmte Anzahl von KlägerInnen besitzt.

Im Zusammenhang mit der **Verbindung von Verfahren durch klagende ArbeitnehmerInnen** hat die bisherige Erfahrung mit der Verordnung eine Schwachstelle offenkundig werden lassen. So hielt der EuGH in der **Rs**

**Glaxosmithkline**<sup>5</sup> fest, dass der Art 6 Z 1 im Falle eines **Arbeitnehmers der zwei seiner Arbeitgeber** in einem **verbunden Verfahren** vor einem Gericht verklagen wollte, **nicht zur Anwendung komme**, da solche Verfahren ausschließlich nach den speziellen Bestimmungen des Art 18-21 zu bewerten seien. Das Gericht würdigte den Gedanken aus teleologischen Überlegungen (Ziel der Art 18-21 ist der Schutz der ArbeitnehmerInnen) ausschließlich dem/der ArbeitnehmerIn in Arbeitsrechtssachen die Klagemöglichkeit nach Art 6 Abs 1 einzuräumen.<sup>6</sup> Kam letztlich aber zu dem Schluss, dass „angesichts der gegenwärtig geltenden Gemeinschaftsvorschriften“ eine derartige Auslegung nicht zulässig sei, da die Zuständigkeitsvorschriften im Sinne des Erwägungsgrundes 11. der VO so auszulegen seien, dass diese in hohem Maß vorhersehbar sind. Der **Revisionsprozess der Brüssel I VO bietet dem europäischen Normengeber nunmehr die Möglichkeit, die Ziele der Vorhersehbarkeit mit dem Schutz der schwächeren Partei** (Erwägungsgrund 13.) **zu vereinen** und dem/der **ArbeitnehmerIn die Möglichkeit einzuräumen, Klage gegen mehrere Parteien** im Sinne des Art 6 Z 1 **zu erheben**. Die AK schlägt daher die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die überarbeitete VO vor. Ein solcher Artikel, der nach dem derzeitigen Art 19 einzufügen wäre, könnte etwa wie folgt lauten:

Im Falle von mehreren Beklagten können mehrere Arbeitgeber auch nach Art 6 Z 1 durch den Arbeitnehmer in

<sup>5</sup> EuGH 22.5.2008, Rs C-462/06, Glaxosmithkline, Slg 2008, I-3965.

<sup>6</sup> Rs C-462/06, Rn 25-33.

Die AK schlägt zusätzlich eine Erweiterung vor, dass Verfahren auf Antrag auch dann verbunden werden können, wenn das Gericht die Zuständigkeit für eine bestimmte Anzahl von KlägerInnen besitzt.

Anspruch genommen werden.

Da sich **darüber hinaus im Arbeitsrecht** im Zusammenhang mit der internationalen Zuständigkeit und der Verbindung von Verfahren bzw der mangelnden Möglichkeit Verfahren zu verbinden, **bislang keine praktischen Probleme** gestellt haben und theoretisch Argumente sowohl dafür als auch dagegen sprechen, sieht die **AK aktuell diesbezüglich keinen Handlungsbedarf**.

(Antwort auf Frage 5 und in Teilen auf Frage 8.2)

### 5. Einstweilige Maßnahmen

Sofern die **Schließung** der bestehenden Lücken der Brüssel I VO im **Bereich der Hauptzuständigkeit** (siehe dazu insb. den I. Abschnitt dieser Stellungnahme) im Rahmen des Revisionsprozesses **gelingt, sieht die AK keinen Grund die Vorschläge** des Grünbuches **im Bereich der Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen nicht zu unterstützen**. Die Vorschläge der Kommission könnten die transnationale Zusammenarbeit der Gerichte anregen und einen wirksamen vorläufigen Rechtsschutz ermöglichen. Dabei ist – wie im Grünbuch angeregt – sicherzustellen, dass das in der Hauptsache zuständige Gericht, sobald die Hilfsmaßnahme nicht mehr benötigt wird, in die Lage versetzt wird, diese umgehend aufzuheben.

(Antwort auf die Frage 6)

### 6. Verhältnis zwischen Verordnung und Schiedsgerichtsbarkeit

Eine bessere Koordinierung der Verfahren vor ordentlichen Gerichten und vor Schiedsgerichten ist sicher sinnvoll, darf aber nicht dazu führen, dass die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung versagt werden kann, da diese mit dem Schiedsspruch unvereinbar ist.

(Antwort auf Frage 7)

### 7. Gesellschaftsrecht

Unter Punkt 8.2 wird im Grünbuch die Frage aufgeworfen, ob die **ausschließliche Zuständigkeit im Gesellschaftsrecht** (die Kommission schreibt von Art 22 Abs 1 Brüssel I VO, gemeint ist wohl Art 22 Z 2) auf weitere Bereiche der unternehmensinternen Organisation und auf Entscheidungsprozesse in einer Gesellschaft ausgedehnt und eine Legaldefinition des Begriffes „Sitz“ im Rahmen der Revision ins Auge gefasst werden soll.

Die **AK ist der Ansicht**, dass der derzeitige Umfang der ausschließlichen Zuständigkeit im Bereich des Gesellschaftsrechts ihren Zweck erfüllt und **lehnt eine Ausweitung auf andere Bereiche ab**. Informationspflichten und Mitbestimmungsrechte der jeweiligen Belegschaften haben eine Wirkung auf die Entscheidungsprozesse in einer Gesellschaft, müssen aber nicht notwendigerweise mit dem Ort des Sitzes der Gemeinschaft konvergieren. Die aufgeworfene **Ausweitung** des Art

Die AK sieht keinen Grund, die Vorschläge des Grünbuches im Bereich der Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen nicht zu unterstützen.

22 Z 2 würde daher regelmäßig eine sachlich nicht rechtfertigbare, mit **dem Sachverhalt und dem anwendbaren Recht einen geringen Bezug aufweisende Zuständigkeit** nach sich ziehen.

Ebenso wendet sich die AK gegen eine einheitliche Definition des **Begriffes „Sitz“** durch die Brüssel I VO. Eine Definition mit derart weitreichenden Folgen **sollte im Rahmen** der Weiterentwicklung **des europäischen Gesellschaftsrechts diskutiert und beschlossen werden**. In diesem Kontext wird die AK eine Definition des Begriffes Sitz selbstverständlich unterstützen, der die missbräuchliche Gründung von Briefkastengesellschaften<sup>7</sup>, mit dem hauptsächlichlichen Zweck arbeits- und gesellschaftsrechtliche Schutzbestimmungen zu umgehen, verunmöglicht.

---

<sup>7</sup> In diesem Sinne auch die Kritik des Europäischen Parlaments (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2008 zu den Herausforderungen für Tarifverträge, 2008/2085, Pkt 34.)

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

**Herr Lukas Oberndorfer**

(Experte der AK Wien)  
T +43 (0) 1 501 65 2368  
lukas.oberndorfer@akwien.at

**Herr Walter Gagawczuk**

(Experte der AK Wien)  
T +43 (0) 1 501 65 2589  
walter.gagawczuk@akwien.at

**Frau Margit Handschmann**

(Expertin der AK Wien)  
T +43 (0) 1 501 65 2255  
margit.handschmann@akwien.at

**Herr Domenico Rief**

(Experte der AK Tirol)  
T +43 (0) 512 5340 1455  
domenico.rief@ak-tirol.com

**sowie**

**Herr Christof Cesnovar**

(in unserem Brüsseler Büro)  
T +32 (0) 2 230 62 54  
christof.cesnovar@akeuropa.eu

**Bundesarbeitskammer Österreich**

Prinz-Eugen-Strasse, 20-22  
A-1040 Wien, Österreich  
T +43 (0) 1 501 65-0  
F +43 (0) 1 501 65-0

**AK EUROPA**

Ständige Vertretung Österreichs bei der  
EU  
Avenue de Cortenberg, 30  
B-1040 Brüssel, Belgien  
T +32 (0) 2 230 62 54  
F +32 (0) 2 230 29 73